

Laibacher Zeitung.

Nr. 1.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11., halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15., halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 2. Jänner

Insertionsgebühr bis 10 Seiten: 1 mal 60 kr., 2 mal 80 kr., 3 mal 1 fl.; sonst pr. Seite 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1867.

Amtlicher Theil.

Finanzgesetz für das Jahr 1867 vom 28. December 1866,

gültig für das ganze Reich.

Auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 finde Ich nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1867 sind auf 433.896.000 fl. s. v. festgesetzt.

Art. II. Die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten, nach Capiteln und Titeln vertheilten Ausgabscredite enthält der erste Theil des als Beilage nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Diese Ausgabscredite dürfen in der Regel innerhalb der Capitel des Finanzgesetzes und ohne Rücksicht auf die einzelnen Titel so wie auf die Sonderung für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß verwendet werden.

Dagegen haben die für den Etat des Finanzministeriums, Capitel 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 32, 34 und 35 bewilligten Ausgabscredite mit den für die einzelnen Titel festgesetzten Beträgen und zu den in diesen Titeln bezeichneten Zwecken, jedoch ohne Rücksicht auf die Sonderung für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, in Verwendung zu kommen.

Art. III. Zur Bestreitung der im Art. I. bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 407.297.000 fl. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern, indirecten Abgaben und der sonstigen Einkommenszweige des Staates bestimmt.

Art. IV. Zur Erreichung der im Art. III. festgesetzten Summe der Staatseinnahmen haben insbesondere nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Der zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 R. G. B., bestehende außerordentliche Zuschlag wird für das Verwaltungsjahr 1867 wie im Vorjahr:

- a. bei der Grundsteuer mit $\frac{5}{12}$,
- b. bei der Hauzinssteuer mit $\frac{1}{2}$,
- c. bei der Haushaltsteuer mit $\frac{3}{4}$,
- d. bei der Erbsteuer mit $\frac{2}{5}$ und
- e. bei der Einkommensteuer mit $\frac{2}{5}$

f. die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen zu entrichtende Einkommensteuer wird wie im Vorjahr mit sieben Prozent bemessen und eingehoben.

Die Bestimmungen des Art. IV, Abtheilung 1 zu lit. g des Gesetzes vom 29. Februar 1864, Nr. 14 R. G. B., in Betreff der Art der Einhebung der unter lit. f bezeichneten erhöhten Einkommensteuer bleiben auch für das Verwaltungsjahr 1867 in Kraft.

2. Die durch das Gesetz vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B., und beziehungsweise durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, Nr. 20 R. G. B., bestimmten Aenderungen zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2ten August 1850 in Betreff der Stempel und unmittelbaren Gebühren, so wie

3. die Erhöhung der Verzehrungssteuer von Zucker aus inländischen Stoffen in demselben Ausmaße, wie selbe mit dem Gesetze vom 29. October 1862, Nr. 75 R. G. B., eingeführt wurde, haben für die Dauer des Verwaltungsjahrs 1867 fortzubestehen.

Art. V. Zur Bedeckung des aus der Vergleichung der gesamten Staatsausgaben von 433.896.000 fl. mit den gesamten Staatseinnahmen von

407.297.000 fl. sich ergebenden Abgangs von 26.599.000 fl.

so wie der aus dem Dienste des Vorjahres noch zu bestreitenden Ausgaben von 51.034.000 fl. sind jene Geldmittel im Gesamtbetrage von 79.495.000 fl. zu verwenden, welche aus den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai, 25. Mai und 25. August 1866 eingeleiteten Creditsoperationen der Finanzverwaltung noch zur Verfügung stehen.

Art. VI. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 28. December 1866.

Franz Joseph m. p.

Bercredi m. p.

Larisch m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

(Folgt nun der Staatsvoranschlag für die Jahre 1867 und 1868, aus welchem wir nachstehend die Hauptziffern entnehmen: Verwaltungsjahr 1867: I. Erforderniß. Ordentliches: 382 Mill. 850.000 fl. Außerordentliches: 51.046.000 fl. Summe 433.896.000 fl. II. Bedeutung. Ordentliche: 378 Mill. 355.000 fl. Außerordentliche: 28.942.000 fl. Summe 407.297.000 fl.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der auf das Finanzgesetz vom 28. December 1866 Bezug nehmende allerunterthänigste Vortrag des Finanzministers hiemit veröffentlicht:

Allerunterthänigster Vortrag des treugehorsamsten Finanzministers Grafen Larisch-Mönnich,
mit welchem der Entwurf des Finanzgesetzes sammt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1867 der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet wird.

Allergnädigster Herr!

Zu der Anlage erlaube ich mir, Ew. Majestät mit Berufung auf das Allerhöchste Patent vom 20. September 1865 und mit Zustimmung des Ministerrathes den Entwurf des Finanzgesetzes sammt Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1867 zur Allerhöchsten Genehmigung in tiefster Ehrfurcht vorzulegen.

Das Finanzjahr, welches hiemit die gesetzliche Reglung erhalten soll, beginnt unter den schwierigsten Verhältnissen; es folgt unmittelbar auf die unglückliche Kriegsperiode und coincidirt mit der Periode des Überganges zu einer staatsrechtlichen Neugestaltung, welche zugleich die Lösung der wichtigsten finanziellen Fragen in sich schließt.

Ich habe mir zur besonderen Pflicht gemacht, nicht nur dem Staatsvoranschlag für das Jahr 1867 in allen seinen Theilen die genaueste und gewissenhafteste Prüfung zuzuwenden, sondern auch ohne Rücksicht und ferne von Uebertreibung günstiger oder ungünstiger Faktoren, ein möglichst klares und objectives Bild der gesamten Finanzlage des Reiches zu entwerfen, wie sich selbe sowohl in der currenten Gebahrung, als in Erfüllung der noch aus dem Vorjahr 1866 herstammenden, jetzt erst zur Anstragung kommenden Verbindlichkeiten bis zum Schlusse des Jahres 1867 herausstellen wird.

Die Resultate fassen sich, wie folgt, in kurzem zusammen:

Die Ausgaben für den Dienst des Verwaltungsjahres 1867 werden im Staatsvoranschlag präliminirt mit 433.896.000 fl. die im Jahre 1867 einschliessenden Einnahmen der currenten Gebahrung werden veranschlagt mit 407.297.000 fl.

Es ergibt sich daher in der currenten Gebahrung für das Jahr 1867 ein Abgang von 26.599.000 fl.

Aus dem Dienste des Vorjahres sind noch zu bestreiten 51.034.000 fl.

Es bleiben also an Abgang des Jahres 1867 und für das Vorjahr 1866 zu bedecken 77.633.000 fl.

Dagegen stehen der Finanzverwaltung theils an bereits vorrathigen Barmitteln, theils an realisirbaren Resten der mit den Gesetzen vom 5. Mai und 25. August 1866 geschaffenen außerordentlichen Ressourcen zur Verfügung 79.495.000 fl.

Es werden demnach nach Abstattung aller currenten und aus dem Vorjahr 1866 herrührenden Verbindlichkeit noch am Schlusse 1867 1.862.000 fl. erübrigten.

Zur Erläuterung erlaube ich mir zunächst einen Rückblick auf die finanziellen Ergebnisse des Verwaltungsjahres 1866 zu werfen.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1866 war, wie ich in meinem allerunterthänigsten Einbegleitungsvortrage vom 29. December 1865 ausdrücklich hervorzuheben mir erlaubte, auf die Erhaltung des Friedens berechnet.

Leider ist diese Voraussetzung nicht zugetroffen. Schon vor dem Ausbruche des Krieges hatten sich die Staatseinnahmen sehr ungünstig gestaltet. Ungeachtet im Staatsvoranschlag 1866 der Bruttoertrag der Einnahmen um 23.770.000 fl. geringer als jener des Vorjahrs 1865 angezeigt worden war, so sind nach den Gebahrungsausweis der Obersten Rechnungscontrolsbehörde in den Monaten Jänner bis incl. Mai 1866 doch noch die directen Steuern um 12 Mill. und die indirecten Steuern um 5 Millionen Gulden unter dem Voranschlag geblieben.

Die Ursachen dieses Rückganges waren theils: allgemeine Berrüttung der wirtschaftlichen Zustände, langjährige Stockung des Handels und der Industrie, Zurückbleiben des Eisenbahnwesens, Verarmung des Grundbesitzes, Knappheit der Geldcirculationsmittel, Schwäche der Capitalskraft, der Credits- und Consumptionsfähigkeit, theils waren sie mehr örtlicher Natur. In der Bukowina und Ostgalizien Hungerthphus und Nothstand, in Ungarn die Nachwirkung der letzten Wissjahre und niedrigste Getreidepreise, in den innerösterreichischen Alpenländern in Folge des Darniederliegens der Eisenindustrie zunehmende Armut. Die unerhörten Spätfroste schienen das Maß des Elends zu erfüllen, in ganzen Culturzonen wurde die Hoffnung des Erntegengens vernichtet und die Steuerkraft gelähmt. Beim Ausbruche des Krieges waren nur Böhmen, Mähren und Schlesien steuerfähig und diese Länder traf dann die Geißel der Invasion. Die weiteren Einwirkungen der feindlichen Occupation und der in ihrem Gefolge eintretenden Stockung des Verkehrs und der Production auf die Steuererträgnisse lassen sich in ihrer vollen Ausdehnung jetzt noch nicht ziffermäßig darstellen, sie werden zwar durch die relativ günstigeren Ergebnisse des letzten Jahresviertels etwas gemäßigt, sind aber jedenfalls der Art, daß im Ganzen ein höchst bedeutender Ausfall in den Staatseinnahmen des Jahres 1866 gegen den Voranschlag angenommen werden muß.

(Fortsetzung folgt.)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben an den Kriegsminister zu erlassen geruht:

Ich billige den Mir vorgelegten Entwurf eines Wehrgesetzes in allen seinen Theilen, finde Mich jedoch nach Anhörung Meines Ministerrathes bestimmt, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung vorzubehalten.

Bei der dringenden Nothwendigkeit der Erhöhung der Wehrkraft Meines Reiches aber genehmige Ich, daß die Mir vorgelegte Verordnung betreffend einige Änderungen an dem Heeresergänzungsgesetz vom 29. September 1858 in Vollzug gesetzt werde.

Ich ermächtige Sie, Ihren vorliegenden Vortrag, so wie den Entwurf zum Wehrgesetz und für das allgemeine Wehraufgebot, zu veröffentlichen.

Wien, am 28. December 1866.

Franz Joseph m. p.

Kaiserl. Verordnung vom 28. Dec. 1866

betreffend einige Änderungen an dem Heeresergänzungsgesetz vom 29. September 1858.

Wirksam für das ganze Reich mit Ausnahme der Militärgrenze.

In Erwagung der durch die Erfahrung nachgewiesenen dringenden Nothwendigkeit, zur Erhöhung der Wehrkraft des Reiches Änderungen an dem Heeresergänzungsgesetz vom 29. September 1858 vorzunehmen, finde Ich, vorbehaltlich der künftigen definitiven Regelung der Heeresergänzung im verfassungsmäßigen Wege, nach Anhörung Meines Ministerrathes anzurufen, wie folgt:

In den Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 sollen nachstehende Änderungen eintreten und zwar:

1. Die im § 3 zu b geforderte Körpergröße hat in neunundfünzig Zoll Wiener Maß für alle Altersklassen zu bestehen.

2. Die im § 2 bestimmte Pflicht zum Eintritte in das Heer wird auf drei Jahre herabgesetzt.

3. Der § 5 wird aufgelassen und dafür bestimmt, daß sämtliche Stellungspflichtige der 1., 2. und 3. Altersklasse, welche zu Kriegsdiensten tauglich befunden werden, unbedingt in das Heer einzureihen sind.

Jeder Waffengattung und jedem Truppenkörper werden die hierfür am meisten Geeigneten, mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten, zugewiesen.

Der nach vollständiger Deckung des Bedarfes für die Specialwaffen erübrigende Rest sämtlicher Eingeireihen ist zu dem Ergänzungsbzirkregimente einzuteilen und, nach Ausscheidung der normalmäßig zu Beurlaubenden (Punkt 9), nach der Losreihe für den längeren Präsenzstand bei der Truppe, für die Abreitung oder für die dauernde Beurlaubung bis zum Eintritte der Nothwendigkeit der Einberufung, zu bestimmen.

4. Die im § 6 festgesetzte Dienstpflicht im Heere wird auf sechs Jahre in der Linie und sechs Jahre in

der Reserve abgeändert, von welchen letzteren drei Jahre zur ersten und drei Jahre zur zweiten Reserve gehören.

Die in der Liniens- und die in der ersten Reserve verpflicht stehenden Männer bilden die eigentliche Feldbeziehungsweise Operationsarmee.

Die aus den Männern der zweiten Reserve im Kriege geschaffenen Abtheilungen haben hauptsächlich die Bestimmung zu Besetzungen innerhalb der Grenzen des Reiches; sie können jedoch im Falle der Notwendigkeit auch außerhalb der Reichsgrenze verwendet werden.

5. Die im § 7 enthaltene Beschränkung bei Ertheilung von Reisebewilligungen hat auch auf die dritte Altersklasse Anwendung.

6. Das Verbot der Berechelichung im § 8 gilt künftig auch für jene, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben.

7. Inländer, welche nach Vollendung der Studien an einem öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer denselben gleich- oder höher gestellten Lehranstalt freiwillig in das Heer eintreten und sich sowohl im Fortgange, als auch im sittlichen Betragen mit guten Zeugnissen ausweisen, sind:

a. im Frieden nur verpflichtet, ein Jahr bei der Fahne zu dienen, können dann ihrem sonstigen Lebensberufe folgen und werden während ihrer ferneren Liniendienstverpflichtung von jeder Waffenübung losgezählt;

b. nach Ablauf dieses Jahres, wenn sie sich der für Reserve-Offiziere festgestellten Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen, wird bei den Ernennungen zu Reserve-Offizieren auf sie besonders Rücksicht genommen, in welchem Falle sie aber während der weiteren Dauer ihrer Heerespflicht drei Herbstwaffenübungen als Offiziere mitzumachen haben.

Auch andere gebildete Männer, welchen aus Ursache ihres Lebensberufes im Frieden die Rücksicht der Beurlaubung im weitesten Umfange zu Theil werden soll, können, wenn sie sich die Kenntnisse für einen Reserve-Offizier angeeignet und die Prüfung gut abgelegt, endlich eine Herbstwaffenübung auf einem Offiziersplatz mit befriedigendem Erfolge gemacht haben, zu Reserve-Offizieren ernannt werden. Für sie erwächst dann hieraus nur die Verpflichtung zu zwei ferneren Herbstwaffenübungen als Offiziere.

Im Kriege sind die Reserve-Offiziere je nach ihrer Liniens- oder Reservedienstpflicht im Heere entweder zur theilweisen Deckung der Abgänge bei den Abtheilungen der operirenden Armee oder in den aus der zweiten Reserve gebildeten Abtheilungen zu verwenden.

8. Die im § 13 zu aa festgesetzte Bedingung wird auf die Liniendienstverpflichtung und die erste Reserve beschränkt. Die in diesem Paragraph zu 4 zugestandene Befreiung hat erst nach Überschreitung der dritten Altersklasse einzutreten.

9. Die in den §§ 18 bis einschließlich 21 zugestandenen Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer hören auf. Die dauernde Beurlaubung unter normalen Verhältnissen haben jedoch zu erhalten:

a. Die Beamten des Staates mit Einschluß der beideren Conceptspraktikanten, der Auscultanten und der beideren Eleven der Staatsbehörden;

b. die Beamten der kaiserlichen Privat-Familien- und Avitalkondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds, der Landes- und Bezirksvertretungen, der Municipien und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für die Dienststellen dieser Beamten zu a und b der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erforderlich wird;

c. die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Volksschulen, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt sind;

d. die an österreichischen Universitäten graduirten Doctoren aller Facultäten, dann die diplomirten Advocaten und öffentlichen Notare;

e. die ordentlich und öffentlich Studirenden an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer denselben gleich- oder höher gestellten Lehranstalt, wenn sie mit den betreffenden Studienzeugnissen über ein tadellos sittliches Betragen und in den Hauptgegenständen mit Vorzugsklassen sich ausweisen, ferner die Doctoranden und die Lehramtskandidaten für Gymnasien und Realschulen;

f. die Besitzer größerer Gewerbs- und Handelsunternehmungen, wenn ihre Anwesenheit zum Fortbetrieb des Geschäftes notwendig ist;

g. die Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, ihre Bewirthschaftung selbst besorgen und das Grund-erträgnis der Wirthschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten.

Solche dauernd Beurlaubte werden während der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit auf je fünf Wochen zum Behuße der militärischen Ausbildung, außerdem nur bei drohendem Kriege oder Ausbruch desselben einberufen.

10. Die dauernd beurlaubte so wie Reservemannschaft steht bis zu ihrer Einberufung zur Fahne sowohl

in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als auch in Strafsachen, insoferne sie sich keines Militärverbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, unter der ordentlichen Civiljurisdiction.

Auch steht, wenn sie die dritte Altersklasse überschritten hat, ihrer Berechelichung, jedoch unbeschadet ihrer Heeresdienstpflicht, kein Hinderniß aus Ursache des Militärverbandes entgegen.

11. Eine Befreiung durch Erlag der Befreiungsteaxe wird nicht gestattet.

Wer seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat, wird jedoch als Stellvertreter für seinen zur Stellung berufenen Bruder oder, falls selber bereits im Heere dient, zur Erfüllung der diesem noch obliegenden Heeresdienstpflicht zugelassen.

12. Der § 31 ist im Sinne des vorstehenden Punktes 11, der § 33 im Sinne des Punktes 3 zu modifizieren.

13. die Stellung von Nachmännern nach § 34 hat zu entfallen, ebenso die Stellung von Ersägen nach § 43.

14. Die Entlassung aus dem Heere vor vollendetem Dienstzeit wird auch einem in der zweiten Reserve Dienenden bewilligt, wenn dessen einziger Bruder in das Heer eingereiht worden ist und von dem Reservemann die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt.

15. Die bezüglich der Heeresergänzung für Tirol, für die Stadt Triest und deren Gebiet so wie für den Kreis Cattaro und das Festland von Ragusa in Rückicht ihrer speziellen Leistungen bisher gestatteten Ausnahmen bleiben bis auf weiteres unberührt.

16. Der definitiven Regelung des Heeresergänzungswesens bleibt auch die Feststellung und gesetzliche Durchführung des Grundgesetzes vorbehalten, die Wehrkraft des Reiches durch Errichtung eines allgemeinen, sich an die zweite Reserve anschließenden und zur Landesverteidigung bestimmten Wehraufgebotes auf die den Zeitverhältnissen entsprechende Höhe zu bringen.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat, werden die betreffenden Centralbehörden betraut und ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu deren Durchführung so wie für den Übergang von den bisher gültigen zu den neuen Bestimmungen zu erlassen.

Wien, am 28. December 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf Belcredi m. p. Freiherr v. John m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Am 30. December 1866 wurden in der I. I. Hof- und Staatsdruckerei in Wien die Stücke LXVI. und LXVII. des Reichsgesetzbuches ausgegeben und versendet.

Das LXVI. Stück enthält unter Nr. 175 den Erlaß des Finanzministeriums vom 27. December 1866, womit die Einnahme von Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, — gültig für das ganze Reich.

Das XLVII. Stück enthält unter Nr. 176 das Finanzgesetz für das Jahr 1867 vom 28. December 1866, — gültig für das ganze Reich.

Am 31. December 1866 wurde in der I. I. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu dem abgelaufenen Jahrgange 1866 des Reichsgesetzbuches das Titelblatt und ein doppeltes Repertorium ausgegeben und versendet, von welchen das erste Repertorium chronologisches und das zweite ein alphabeticisches Verzeichniß der Gesetze und Verordnungen enthält, welche in den im abgelaufenen Jahrgange 1866 ausgegebenen LXVII. Stücken des Reichsgesetzbuches fundgemacht wurden.

(Br. Blg. Nr. 316 v. 30. December.)

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 2. Jänner.

Die letzten Tage des Jahres 1866 haben uns wichtige amtliche Publicationen gebracht, das Finanzgesetz für das Jahr 1867 und die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866, betreffend einige Änderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858.

Wir bringen die Haupttheile des Finanzgesetzes in unserem amtlichen Theile, und es erübrigt uns daher nur, hier einen Blick auf die Resultate des abgelaufenen Finanzjahres zu werfen.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1866 war auf die Erhaltung des Friedens berechnet.

In Folge des Krieges fand aber eine enorme Überschreitung des Präliminars statt. Über das im Finanzgesetz für 1866 festgesetzte Militärbudget wurde dem Kriegsministerium für die Armee und die Flotte zusammen seit Aufgang Mai ein außerordentlicher Credit von 164,551.000 fl. bewilligt. Überdies wurden dem ungarischen Landesfonde zur Bekämpfung des in Folge der verderblichen Maiströste in mehreren Comitaten eingetretenen Notstandes 4,500.000 fl.

als Vorschuß bewilligt, auf Kriegsschäden vergütung von 5,117.000 fl. bereits flüssig gemacht und an einzelne Eisenbahngesellschaften Vorschüsse geleistet, welche im Ganzen 18,225.000 fl. betragen werden, von welcher Summe auch ein Theil bereits flüssig gemacht wurde. Es wurden deshalb außerordentliche Hilfsmittel nötig, um den gewaltigen Abgang zu bedecken.

Um diese Mittel herbeizuschaffen, wurde zur Erhöhung der schwedenden Schuld bis auf 400 Millionen Gulden geschritten, außerdem die Negocierung einer fundirter 5perc. Schuld in effectiven Beitrage von 50 Millionen Gulden beschlossen und mit der von Italien erhaltenen Entschädigungssumme die Kriegskostenentschädigung an Preußen bezahlt.

Von diesen außerordentlichen Hilfsquellen sind noch nicht alle völlig erschöpft; es sind nämlich noch von der schwedenden Schuld an Staatsnoten 15,205.000 fl. übrig und von dem steuerfreien 5perc. Anlehen noch 32 Millionen verfügbar. Dazu kommt noch die durch den Bedarf des Kleinverkehrs notwendig gewordene Emision von 4 Millionen Gulden in Münzscheinen und ein Barfonds der Centralcaffa in der Höhe von 28,290.000 fl.

Aus dem Finanzjahr 1866 nimmt somit das Finanzministerium in das Verwaltungsjahr 1867 eine verfügbare Summe von 79,495.000 fl. herüber. Dazu kommt die mit dem Gesetz vom 24. April 1866 bewilligte Pfandbrief-Anleihe im Betrage von 60 Millionen Gulden oder effectiv wenigstens 40 Millionen Gulden, über welche noch keine Verfügung getroffen ist, und die in den verschiedenen kleineren Cassen erliegenden 30 bis 35 Millionen Gulden, welche im Falle der Reform des Cassenwesens mindestens zur Hälfte disponibel werden. Diesen Hilfsmitteln steht noch ein zu tilgendes Deficit aus dem scheidenden Jahre im Betrage von 51,034.000 fl. gegenüber. Das Finanzministerium disponirt somit aus schon gesetzlich bewilligten Hilfsquellen und Cassabeständen über 83,461.000 fl., von denen aber, wie aus dem vorliegenden Berichte des Finanzministers hervorgeht, die 40 Millionen aus dem Pfandbrief-Anlehen zu einer wichtigen Finanzoperation bestimmt, die 15 Millionen aus den kleinen Cassabeständen aber zur Deckung unverwarter Abgänge reservirt zu sein scheinen. Für die laufenden Bedürfnisse des Jahres 1867 erübrigen somit noch 28,461.000 fl., welche zur Bedeckung des Deficits von 26,599.000 fl. nicht nur vollständig genügen, sondern noch einen Überschuss von 1,862.000 fl. ergeben.

Da die Einnahmen um 50 Millionen Gulden niedriger angenommen sind, als im Vorjahr, und sogar um 10 Millionen geringer, als die reellen Einnahmen der Verwaltungsjahre 1864 und 1865 nach Abschlag der auf Benedig entfallenden Quote, so dürften in der nächsten Finanzperiode die wirklichen Einkünfte hinter dem Präliminar schwerlich zurückbleiben, wenn weder der innere noch der äußere Friede gestört wird und keine anderen ganz besonders schweren Calamitäten über das Reich hereinbrechen. Dann dürften aber auch die vorhandenen Deckungsmittel ausreichen und eine neue Ereditbewilligung nicht notwendig werden.

Die Finanzlage des Reiches stellt sich somit nach den schweren Schlägen des Jahres 1866 als eine verhältnismäßig günstige dar. Zur Herstellung eines befriedigenden Zustandes werden zwar noch schwere Opfer, große Anstrengung erforderlich sein, allein Österreich hat sich schon aus traurigeren Verhältnissen neu gefestigt wieder erhoben, und es wird hauptsächlich auf die Herzierung des Spruches ankommen: „Valere aude“ (wage es gesund zu sein)!

Wer den Frieden will, muß für den Krieg rüsten, den Frieden wollen wir sicherlich, also müssen wir uns auch in achtunggebietenden Wehrstand setzen.

Diesem Bedürfnisse wird das neue Wehrgegesetz entsprechen, dessen Entwurf laut voriger „Wiener Zeitung“ die kaiserliche Genehmigung erhielt.

Da jedoch dieses Gesetz verfassungsnäher Behandlung vorbehalten bleibt, so sollen durch die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 jene Veränderungen an dem Heeresergänzungsgesetze eingeführt werden, welche der Geist der Zeit, der Fortschritt unabweisbar fordert.

Die Hauptpunkte dieser Änderungen sind: Alle in den österreichischen Kronländern wehrfähigen Männer, die bisher zur ersten, zweiten und dritten Altersklasse eingerechnet wurden und körperlich nicht gebrechlich sind, werden gleichzeitig ausgehoben und haben sechs Jahre aktiv und sechs Jahre in der Reserve die Militärpflicht zu vollziehen, und müssen sich während der Reservezeit alljährlich zu den militärischen Übungen stellen; Herauslösung der Pflicht zum Eintritte in das Heer auf drei Jahre; Trennung des Heeres in Linie und Reserve; Aufnahme von Freiwilligen mit einjähriger Dienstpflicht im Frieden und Loszählung vor jeder Übung für die fernere (im Ganzen sechsjährige) Liniendienstverpflichtung; Aufhören der Vereinigungen, dagegen Einführung von dauernden Beurlaubungen.

Durch Einführung dieser neuen Heeresorganisation wird Österreichs Heer gewinnen, was ihm bisher bei aller Tapferkeit und Disciplin abging: vermehrten Zufluss an Intelligenz. Wissen ist Macht! unter dieser Devise wird Österreich künftig unbesiegbar sein!

Oesterreich.

Wien. Die „Deb.“ schreibt: Der Entwurf einer neuen Civilprozeßordnung für die Länder dieses Reichs der Leitha, von welchem wir schon neulich gesprochen haben, ist sämtlichen Advocatenkammern zur Begutachtung vorgelegt worden, und zwar mit einem Begleitschreiben des Herrn Justizministers, in welchem es heißt: Daß der Entwurf der Bundescommission zu

Grundlage, zum Leitfaden genommen wurde, rechtfertige sich sowohl durch den inneren Werth dieses Operates und durch die Rücksicht auf die thunliche Uebereinstimmung mit der Legislation der deutschen Staaten, um auf diesem Wege die Vorbedingungen zu der raschen wechselseitigen Rechtshilfe zwischen den Staaten, die durch den Verkehr so vielfach in Verbindung stehen, zu schaffen. Es müsse sehr daran gelegen sein, über diesen Entwurf, bevor er in die weiteren Stadien der legislativen Behandlung eintritt, des Gutachten des Advocatestandes zu hören, welcher durch Kenntnisse und Erfahrungen und namentlich durch die wichtige Rolle, welche ihm in dem mündlichen Prozeßverfahren zufällt, ganz vorzugsweise berufen erscheint, die Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und praktische Durchführbarkeit der beantragten Bestimmungen zu beurtheilen. Nicht die großen Principien seien es, welche den Gegenstand dieser Prüfung bilden sollen. In Beziehung auf diese Principien habe sich der Entwurf den reißlichst erwogenen Bestimmungen des deutschen Entwurfes angeschlossen und befindet sich in Uebereinstimmung mit den neuesten legislatorischen Arbeiten auf diesem Gebiete. Diese Principien würden daher kaum einer Aenderung unterliegen können. Aber die Folgerichtigkeit der Durchführung, die Vollständigkeit der beantragten Bestimmungen, die Harmonie derselben mit anderen Zweigen der Gesetzgebung, endlich deren Zweckmäßigkeit vom Standpunkte der praktischen Handhabung und insbesondere einer schnellen Rechtsdurchsetzung seien die Richtungen, in welchen das Urtheil des Advocatestandes von großem Werthe sein müsse. Der Herr Minister spricht schließlich den Wunsch aus, es möge ihm das Gutachten vor dem Ablauf zweier Monate ukommen und, wenn möglich, sei durch eine abtheilungsweise Einsendung desselben der Sache der wünschenswerthe Vorschub zu leisten.

Die Beziehungen Österreichs zu Russland berührend, schreibt die „Nord. Allg. Ztg.“: „Über den Stand der Beziehungen zwischen Österreich und Russland liefert neuerdings das „Journal de St. Petersburg“ eine aufklärende Nachricht, inem es alle Gerüchte über russische Truppenbewegungen in Polen für unbegründet erklärt. Ob das Petersburger Blatt zu diesem Dementi von maßgebender Seite akzeptirt wurde, ist aus dem telegraphirten Auszuge des Artikels im „Journal de St. Petersburg“ nicht ersichtlich.“ Hierzu bemerkt das „Wiener Journal“ Folgendes: „Wir möchten denn doch glauben, daß das Petersburger Organ nicht auf eigenen Verantwortung gesprochen hat, so sehr das offiziöse Berliner Organ das Gegenteil zu wünschen scheint.“

Ausland.

Rom, 29. December. Der Papst hat ein eigenhändiges Schreiben an das Adels-Comité gerichtet, um für das Anerbieten zu danken, mit welchem dasselbe seine Mitglieder im Namen der Majestät der Adeligen und Bürger Rom zur Vertheidigung des heiligen Stuhles zur Verfügung stellte. Der Papst erklärte, er werde gelegentlich von diesem hochherzigen Anerbieten Gebranch machen.

Paris, 29. December. Die „Patrie“ schreit: Die italienische Regierung hat die von der päpstlichen Regierung formulirten Vorschläge zur Schlichtung der religiösen Angelegenheiten im Principe in ihrer Gesamtheit angenommen. — Etentard demonstriert die Nachricht, daß der türkische Botschafter Je mil Pascha dem Marquis de Moustier eine Not, welche die Türkei nach Griechenland übersandte, mitgetheilt habe. — Daselbe Journal, indem es das Athener Telegramm widerlegt, sagt: Es handelt sich gegenwärtig durchaus nicht um eine Intervention der europäischen Mächte in der kretensischen Angelegenheit.

Aus Patras vom 24. Dec. wird aus Athen gemeldet: Der englische Kriegsdampfer „Assurance“ wiederholt seine Fahrt nach Kreta. Der englische Gesandte in Athen sandte dem Capitän eine Abchrift der Instructionen zu, nach welchen die britische Regierung ihren Agenten die zu beobachtende Neutralität in der Angelegenheit Kreta's einschäfft. Der Finanzminister Christidos und der Cultusminister Drosos bestehen auf ihrer Entlassung. Es herrscht allgemeine Geldnot. Gehalte und Pensionen sind seit vier Monaten nicht gezahlt.

Aus Korfu vom 26. December wird gemeldet: Gestern sind vier englische Kriegsschiffe hier angekommen, die, nachdem sie Proviant eingenommen, heute nach Candia abgehen. — Aus Missouli wird gemeldet, daß der Aufstand in Agrafa und Thessalien fortschreitet. Die Insurgenten proklamirten den griechischen Oberst Beli zum Anführer.

New-York, 20. December. Das Comité des Repräsentantenhauses für das Auswärtige beschloß, bei den kriegsführenden Staaten Süd-Amerika's zu vermitteln. Ein Schreiben des Czaren an den Kongress auf dessen Gratulation drückt die Hoffnung aus, daß die guten Beziehungen fortduern werden. — Der Fieberanfall des Kaisers Maximilian hat nachgelassen, derselbe kehrt nach Mexico zurück.

Tagesneuigkeiten.

— Aus Wien wird berichtet: Die neueste allerhöchste sanctionirte Reorganisation der k. k. technischen Truppen ist folgende: Die technischen Truppen formiren 2 Genie-Regimenter und 1 Pionnier-Regiment, welche insbesondere einen integrierenden Theil der Geniewaffe bilden. Jedes Genie-Regiment hat auf dem Friedensfuße aus dem Regimentstab und 4 Feldbataillons zu 4 Compagnien, auf dem Kriegsfuße aber aus dem Regimentstab, 4 Feldbataillons zu 4 Compagnien, 1 Depot-Bataillon zu 4 Compagnien und 4 Reserve-Compagnien zu bestehen. Das Pionnier-Regiment wird auf dem Friedensfuße aus dem Regimentstab, 5 Feldbataillons zu 4 Compagnien, je einer Zeugreserve und je 6 Brücken-Equipagen, dann 1 Zeug-Depot-Compagnie; auf dem Kriegsfuße aus dem Regimentstab, 5 Feldbataillons zu 4 Compagnien, je einer Zeugreserve und je 6 Brücken-Equipagen, 1 Depot-Bataillon zu 5 Compagnien, 1 Zeug-Depot-Compagnie und 5 Reserve-Compagnien gebildet. Bloß nur, wenn die ganzen Regimenter auf den Kriegsfuße gesetzt werden, findet auch die Errichtung der Depot-Bataillonsstäbe statt, daher selbe im Frieden nicht zu bestehen haben.

— Wie ein Wiener Blatt vernimmt, soll eins theilweise Wiederaufnahme der nunmehr seit fast anderthalb Jahren sittlichen Österreichischen Barzahlungen schon für die nächste Zukunft bevorstehen.

— Bei Gelegenheit der Auflösung der k. k. künftländischen Staatsbuchhaltung in Triest fand sich das Gremialpersonale dieser Behörde veranlaßt, dem bisherigen Vorsteher, nunmehrigen Staathaltereirathe, Herrn Ritter von Luschin, in dankbarer Erinnerung ein prachtvolles Album mit den Photographien sämtlicher Angestellter zu überreichen.

— Zu Ehren Grinj's und Bischof Strohmayer's fand am 16. December in Zara ein großes Nationalfest statt. Der erste Toast galt dem König des dreieinigen Königreiches, der zweite dem Bischof Strohmayer, der dritte dem Statthalter General Filipovic für dessen Unterstützung des Festes &c. Von anderen politischen Toasten wurden die auf die Verbrüderung der Serben, Kroaten und Slovenen, und die Toaste auf Böhmen enthusiastisch aufgenommen.

— Ein schon lange auf das Ende dieses Jahres angeduldigtes Ereignis ist — übereinstimmend mit dem Ausspruch der Bauleitung — nunmehr eingetreten. Der Tunnel im Pfletschertale, eines der wichtigsten und großartigsten Bauwerke auf der Innsbruck-Bogener Bahn, ist in der Mitte der vergangenen Woche durchbrochen worden. Das Zusammentreffen der an diesem Werke beschäftigten Arbeiter an der entgegengesetzten Seite soll vollständig gelungen sein. Die Länge dieses Tunnels beträgt 2360 Fuß. An dem Durchbruch, der Mauerung und Wölbung desselben sind seit dem Beginne des Eisenbahnbaues bis jetzt regelmäßig 5- bis 600 Arbeiter beschäftigt gewesen, die sowohl bei Tag als bei Nacht ununterbrochen gearbeitet haben. Obgleich diesem Werke große und verschiedenartige Schwierigkeiten in den Weg getreten, ist dasselbe dennoch unaufhaltsam vorwärts geschritten, so zwar, daß, wie man hört, die Eisenbahn im Sommer oder Herbst 1867 vollendet und die Schienenverbindung zwischen Deutschland und Italien hergestellt sein wird.

Locales.

Sonntags den 30. December v. J., Vormittags 11 Uhr, hat in der Wohnung Ihrer Excellenz der Frau Vorsteherin des Laibacher Frauenvereins, Sofie Freiin von Bach, eine erhebende Feierlichkeit stattgefunden.

Der in der „Laibacher Zeitung“ mitgetheilten Einladung folgend hatten sich zahlreiche Frauen des Vereins, sowie alle jene Herren aus Laibach eingefunden, welche aus Anlaß ihrer opferwilligen Mitwirkung bei der Pflege und Labung verwundeter Krieger einer allerhöchsten Auszeichnung theilhaftig geworden waren. Auch waren der Herr Landeshauptmann von Burzbach, der Herr k. k. Generalmajor von John und andere Honoratioren anwesend.

Der Herr Statthalter eröffnete die Feier mit Bekanntgabe des Allerhöchsten Handschreibens vom 10. December v. J., womit dem Laibacher Frauenverein für die verdienstliche Thätigkeit, die derselbe für die Obsorge und Pflege der verwundeten und kranken Krieger bewiesen hat, die Allerhöchste Zufriedenheit ausgesprochen wurde, und überreichte das bezügliche höchste Schreiben, welches Se. Kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht, Feldmarschall und Armee-Obercommandant, im Namen Sr. Majestät an den Laibacher Frauenverein gerichtet hat.

Dieses höchste Schreiben lautet:

„An den Frauenverein in Laibach.
Seine kais. königl. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 10. December 1866 in Anerkennung der im Herzogthum Krain während der jüngsten Kriegsergebnisse in hervorragender Weise betätigten Treue und Loyalität und der allseitigen werthältigen Unterstützung der Maßnahmen der Regierung, sowie der Operationen der Armee; dann in Anerkennung der zahlreichen Acte opferwilligen Patriotismus und der liebvollen Theilnahme, mit welcher die verwundeten und erkrankten Krieger unterstützt und gepflegt wurden.

dem Frauenvereine die Allerhöchste Zufriedenheit allernädigst auszusprechen geruht.

Es gereicht Mir zum wahren Vergnügen, diese huldvolle Anerkennung hiemit zum Ausdrucke zu bringen.

Wien, am 19. December 1866.

Erzherzog Albrecht m. p.

Feldmarschall.“

Mit demselben Allerhöchsten Handschreiben ist wegen hervorragender Verdienstlichkeit bei diesem Anlaß die Allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt worden.

Ihrer Excellenz der Frau Vorsteherin des Frauenvereins Sofie Freiin von Bach; ferner den nachfolgenden Frauen: Franziska Gräfin Stubenberg, Antonia Freiin von Codelli, Bertha Gräfin Wurmbrand, Marie Freiin von Bois-Edelstein, Clementine von Springinsfeld, Marie von Sternfeld, Therese Luschin, von Helsingbrunn, Anna Schaffer, Anna Tschick, Marie von Burzbach, Celestine Schiffer, Caroline Pleiweis, Marie Altman, Anna Breschko, Emma Trusa, Frau Perko, Rosa Mahr, Fräulein Wilhelmine Pistor, Fräulein Johanna Jeraj.

Die diesbezüglichen höchsten Schreiben des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht sind denselben bereits zugesetzt worden.

Hierauf brachte der Herr Statthalter zur Kenntnis des Frauenvereins das an ihn gerichtete Schreiben des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht vom 23sten October v. J., welches lautet, wie folgt:

„Der commandirende Herr General in Graz Se. k. k. Hoheit Feldmarschall-Lieutenant Erzherzog Ernst hat mir den Rechenschaftsbericht des im letzten Kriege zur Pflege verwundeter Soldaten, dann zur Herbeischaffung von Spitalsbedürfnissen in Laibach gebildeten Frauenvereines zur Einsichtnahme vorgelegt.

Es ist für den Soldaten ein wohlthuendes Gefühl, zu wissen, wie theilnahmsvoll und lieblich von wahren Patrioten — Männer wie Frauen — in allen Theilen des weiten Reiches für die Bedürfnisse der Verwundeten gesorgt worden ist, und noch immer gesorgt wird, und mag insbesondere der Laibacher Frauenverein mit lohnender Befriedigung auf sein nunmehr abgeschlossenes segensreiches Wirken blicken.

Der freudige und loyale Opfermut, mit dem hochherzige edle Frauen an verwundeten Kriegern das Werk harmherziger Schwestern ausübten, verdient gewiß die größte Anerkennung, und ersuche ich Eure Excellenz, dem Vereine durch Vermittlung seiner würdigen Vorsteherin für die edelmüthige und liebvolle Labung und Pflege der Verwundeten, sowie für die namhaften Spenden in meinem und der Armee Namen den wärmsten Dank ausdrücken lassen zu wollen.

Erz. Albrecht m. p.,

Feldmarschall.

Auch der Feind hat, wie der Herr Statthalter bemerkt, die liebvolle Thätigkeit des Frauenvereins zum Besten der Verwundeten anerkannt, wie aus dem Schreiben des Herrn Feldmarschall-Lieutenants und Truppencommandanten Freiherrn v. Maroicic ddo. Görz, 6. August 1866 hervorgeht, dessen Inhalt ebenfalls mitgetheilt wird, wie folgt:

„Der königlich sardinische Armee-General Ritter Cialdini hat an mich über Meldung der zu Laibach in Kriegsgefangenschaft gewesenen verwundeten, nunmehr aber freigelassenen sardinischen Offiziere Coda und Rossi, wornach denselben seitens des Frauenvereins in Laibach die liebvolle Pflege zu Theil wurde, das Erfuchen gestellt, in dessen Namen den bezeichneten Frauenvereine und insbesondere den Damen Baronin Bach und dero Fräulein Tochter, so wie der Frau Maria N. und der Maria Okorn den verbindlichsten Dank für deren humanitäre Thätigkeit auszusprechen.“

Ich beehre mich, Eure Excellenz ergebenst zu ersuchen, diese Danksgabe dem erwähnten Frauenvereine, so wie auch den vorgenannten Damen gefälligst zur Kenntnis bringen lassen zu wollen.

Maroicic m. p.,

F.M.“

Der Herr Statthalter schritt nun zur Decorirung der Maria Okorn, welcher von Seiner k. k. Majestät mit dem obigen Allerhöchsten Handschreiben vom 10. December d. J. wegen ihrer Opferwilligkeit bei dem erwähnten Anlaß das silberne Verdienstkreuz verliehen worden ist. Nach näherer Beleuchtung der Verdienstlichkeit dieser braven Frau, welche bereits im Jahre 1859 mit lieblicher Obsorge sich der Pflege der verwundeten und kranken Krieger widmete und im heurigen Jahre das Werk der Menschenfreundlichkeit mit unermüdlicher Ausdauer fortsetzte, den Aerzten bei Anlegung der Verbände assistierte und am Krankenbette in den Spitälern sich hilfreich einsandt, — überreichte ihr der Herr Statthalter das Zeichen der Allerhöchsten Gnade, indem er darauf hinwies, daß sie dieses Kreuz im Kreise und in der Gegenwart jener edlen Frauen empfange, die mit gleicher Menschenliebe die Leid der tapferen Krieger zu lindern bestrebt waren und die Zeugen ihrer opferwilligen Thätigkeit gewesen sind.

Die Decorirte dankte mit gerührten Worten und Thränen im Auge für diese huldvolle Anerkennung, und bat ihren unterthänigsten Dank zu den Stufen des Thrones bringen zu wollen.

Der Herr Statthalter forderte nun die Versammlung auf, dem allernächsten Monarchen, der das Verdienst überall findet und belohnt, aus treuem Herzen und mit warmen Gefühle ein Hoch auszubringen, in das die Versammlung mit dem lebhaftesten Rufe einstimme.

— Programm der am 6. d. M. um 10 Uhr Vormittag im Magistratssaale stattfindenden Generalversammlung des hiesigen Handlungstrantenvereines: Eröffnungsrede; Rechnungsausschluß; Bekanntmachung der mit dem Jahresbeitrage rückständigen Vereinsmitglieder; Directionswahl statt der heuer austretenden sieben Directionsmitglieder, u. s. z. Jenil A., Baumgartner C., Zegner B., Loser, Vidic, Koceli J. und Petrušić, welche jedoch wieder wählbar sind; Wahl zweier Rechnungsrevidenten; Ballfrage; Besondere Anträge.

— Der Neujahrstag 1867 wurde durch abnormes Wetter inauguriert; früh Morgens blieb, dann orkanartiger Platzregen, Vormittag andauernd, Mittags ein schöner Regenbogen und während des ganzen Tages Scirocco.

— Unser Landsmann Johann Klančnik aus Oberkrain, Elefantenjäger und Elsenbeinhändler, der sich 13 Jahre in Centralafrika aufgehalten, war in Triest wegen Sklavenhandels mit Negern vor Gericht gestellt worden und wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu 6 Monaten schweren Kerkers verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil ergriff der Berurtheilte die Berufung an das k. k. Oberlandesgericht in Triest, welches ihn mit Erkenntniß vom 2. October l. J., d. 4397, von der Anklage des befragten Verbrechens wegen Mangels an rechtlichen Beweisen freisprach und unter gleichzeitiger Aussprechung von der Zahlung der Strafprozeßkosten den über sein Schiff und die darauf befindlichen Gegenstände verhängten Sequester aufhob. Der gegen dieses freisprechende Erkenntniß von der k. k. Staatsanwaltschaft an den k. k. obersten Gerichtshof in Wien eingeleitete Verurtheilung wurde nicht statt gegeben, sondern vielmehr mit Erkenntniß vom 20. November l. J., d. 10237, in letzter Instanz das oberlandesgerichtliche Urtheil vollinhaltlich bestätigt. Unter den Entscheidungsgründen wurde angeführt, daß zur Unterstützung der Verantwortung viele gewichtige Zeugnisse sprechen, welche sich ehrenvoll über dessen Ruf und untadelhaftes Vorleben während seines langen Aufenthaltes in den afrikanischen Gegenden, allwo er auch der katholischen Mission in Centralafrika durch mehrere Jahre gute Dienste leistete, äußern.

Neueste Post.

Frankreich soll zur Verständigung über die orientalische Frage eine Allianz zwischen Frankreich, England, Italien und Österreich vorgeschlagen haben. Nach anderen Nachrichten hätte Kaiser Napoleon die Souveräne von Preußen, Russland, Österreich zu einem Kongreß nach Paris eingeladen.

Die vollständige Einverleibung und Russifizierung Congress-Polen ist von der russischen Regierung beschlossen. Polen soll selbst dem Namen nach zu existieren aufhören.

Der Krieg zwischen Griechenland und der Türkei hätte nach einem Telegramme der "Morgenpost" bereits durch einen Zusammenstoß an der griechisch-thessalischen Grenze begonnen.

Wie das "Memorial diplomatique" aus New-York vernimmt, haben sich die aus Europa zurückgekehrten Generale Miramon und Mendez noch Orizaba begeben, um dem Kaiser vorzustellen, daß seine Lage keineswegs eine verzweifelte sei, daß er sich mit den 10.000 Mann, die ihm zur Verfügung ständen, noch lange im Centrum des Reiches behaupten könnte, daß sie Gegen-Guerillas gegen Juarez organisieren würden u. s. w. Diese Vorstellungen und Schritte hätten auf die amerikanische Bevölkerung um so größerer Eindruck gemacht, als Miramon die meisten Chancen hätte, Präsident zu werden, wenn das Kaiserreich gestürzt würde.

Im Pariser auswärtigen Amt soll die telegraphische Nachricht eingetroffen sein, daß Kaiser Maximilian in der Hauptstadt Mexico wieder angelkommen ist.

Vörsenbericht. Wien, 29. December. Zinsstragende Staatsbonds, Lose und Industriepapiere stellten sich etwas billiger, indem sich Dosen und Baluton um 1 % vertheuernten. Geld flüssig

Öffentliche Schuld.

	Geld	Waare		Geld	Waare		Geld	Waare		Geld	Waare
Zu d. W. zu 5% für 100 fl.	52.85	53.-	Salzburg	" 5%	85.-	—	Böh. Westbah zu 200 fl.	. . .	155.-	15.50	Clary
Zu österr. Währung steuerfrei	56.80	57.-	Wöhmen	" 5 "	84.-	85.-	Des. Don.-Dampfsch.-Gef. . .	468.-	40	St. Genois	zu 40 fl. EM.
1/2 Steuerant. in d. W. v. J.	1864 zu 5% rückzahlbar	89.-	Mähren	" zu 5 "	81.-	83.-	Des. Lloyd in Triest . . .	173.-	15	Windschgrätz	zu 40 "
1/2 Steuerant. in d. W. v. J.	1864 zu 5% rückzahlbar	89.20	Schlesien	" 5 "	87.-	88.-	Wien-Dampf. -Altg. 500 fl. d. W.	470.-	45	Waldstein	zu 20 "
1/2 Steuerant. in d. W. v. J.	1864 zu 5% rückzahlbar	86.10	Steiermark	" 5 "	85.50	86.-	Pester Kettenbrücke	338.-	34	Keglevich	zu 10 "
1/2 Steuerant. in d. W. v. J.	1864 zu 5% rückzahlbar	86.25	Ungar	" 5 "	68.75	69.50	Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	84.25	4.75	Rudolf - Stiftung	zu 10 "
Silber-Anteben von 1864 . . .	74.-	74.50	Temejer - Banat	" 5 "	67.50	68.-	Lemberger Cernowitzter Actionen .	179.50	19	W.	zu 12.-
Silberant. 1865 (frz.) rückzahlb.	78.-	78.50	Kroatien und Slavonien	" 5 "	75.25	75.75					
in 37 Jahr. zu 5% für 100 fl.	67.40	67.50	Galizien	" 5 "	64.75	65.25					
Nat.-Ant. mit Fünf-Coupl. zu 5 %	67.15	67.25	Siebenbürgen	" 5 "	64.50	65.-					
Metalliques	57.60	57.70	Bulowina	" 5 "	64.25	64.75					
dettto mit Mai-Coupl.	61.-	61.20	Ung. m. d. B.-C. 1867	" 5 "	66.-	66.50					
dettto	50.-	50.50	Ung. m. d. B.-C. 1867	" 5 "	65.-	65.50					
Mit Verloß. v. J. 1839	135.-	135.50	Nationalbank	712.-	714.-						
" " " 1854	75.-	75.50	K. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. C. M.	1540.-	1545.-						
" " " 1860 zu 500 fl.	81.50	81.60	Kredit-Ainstalt zu 200 fl. d. W.	150.30	150.50						
" " " 1860 " 100 "	88.25	88.75	N. & Escom.-Gef. zu 500 fl. d. W.	608.-	610.-						
" " " 1864 " 100 "	73.40	73.50	C. - G. - G. zu 200 fl. C. M. 500 fl. C. M.	206.70	207.-						
Como-Rentenf. zu 42 L. austr.	20.-	20.50	Kais. Eis. Bah zu 200 fl. EM.	131.75	132.-						
B. der Kronländer (für 100 fl.) Gr.-Entl.-Oblig.	zu 5 %	83.50	Süd.-nordb. Ber.-B. 200	114.50	114.75						
Niederösterreich	85.-	85.50	Süd.-St.-L.-ven. u. z. E. 200 fl.	200.50	201.-						
Oberösterreich	85.-	85.50	Gal. Karl-Lud.-B. 200 fl. C. M.	215.-	215.50						

Aktien (pr. Stück).

	Geld	Waare		Geld	Waare		Geld	Waare		Geld	Waare
Nationalbank	712.-	714.-	Böh. Westbah zu 200 fl.	155.-	15.50	Clary	zu 40 fl. EM.	24.-	25.-		
K. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. C. M.	1540.-	1545.-	Des. Don.-Dampfsch.-Gef. . .	468.-	40	St. Genois	zu 40 "	23.50	24.-		
Kredit-Ainstalt zu 200 fl. d. W.	150.30	150.50	Des. Lloyd in Triest . . .	173.-	15	Windschgrätz	zu 20 "	16.-	17.-		
N. & Escom.-Gef. zu 500 fl. d. W.	608.-	610.-	Wien-Dampf. -Altg. 500 fl. d. W.	470.-	45	Waldstein	zu 20 "	21.-	21.		
C. - G. - G. zu 200 fl. C. M. 500 fl. C. M.	206.70	207.-	Pester Kettenbrücke	338.-	34	Keglevich	zu 10 "	12.-	13.-		
Allg. öst. Boden-Kredit-Ainstalt verlosbar zu 5% in Silber	84.25	4.75	Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	84.25	4.75	Rudolf - Stiftung	zu 10 "	12.-	12.50		
			Lemberger Cernowitzter Actionen .	179.50	19	W.	zu 12.-				

Pfandbriefe (für 100 fl.).

	Geld	Waare		Geld	Waare		Geld	Waare		Geld	Waare
Nationalbank 10jährige v. J.	105.-	—	Des. Lloyd in Triest . . .	105.-	—	Clary	zu 40 fl. EM.	24.-	25.-		
verlosbare 5 "	97.20	97.50	C. M. verlosbare 5 "	97.20	97.50	St. Genois	zu 40 "	23.50	24.-		
verlosbare 5 "	92.70	92.90	Nationalbank auf 5% verlost. 5 "	92.70	92.90	Windschgrätz	zu 20 "	16.-	17.-		
verlosbare 5 "	85.-	8.50	Ung. Bod.-Kred.-Aust. zu 5% " .	85.-	8.50	Waldstein	zu 20 "	21.-	21.		
Allg. öst. Boden-Kredit-Ainstalt verlosbar zu 5% in Silber	103.-	10.-	Esterhazy	103.-	10.-	Keglevich	zu 10 "	12.-	13.-		
			Salm	103.-	10.-	Rudolf - Stiftung	zu 10 "	12.-	12.50		
			Pallfy	103.-	10.-	W.	zu 12.-				

Pfandbriefe (für 100 fl.).

	Geld	Waare		Geld	Waare		Geld	Waare		Geld	Waare
Nationalbank 10jährige v. J.	105.-	—	Des. Lloyd in Triest . . .	105.-	—	Clary	zu 40 fl. EM.	24.-	25.-		
verlosbare 5 "	97.20	97.50	C. M. verlosbare 5 "	97.20	97.50	St. Genois	zu 40 "	23.50	24.-		
verlosbare 5 "	92.70	92.90	Nationalbank auf 5% verlost. 5 "	92.70	92.90	Windschgrätz	zu 20 "	16.-	17.-		
verlosbare 5 "	85.-	8.50	Ung. Bod.-Kred.-Aust. zu 5% " .	85.-	8.50	Waldstein	zu 20 "	21.-	21.		
Allg. öst. Boden-Kredit-Ainstalt verlosbar zu 5% in Silber	103.-	10.-	Esterhazy								